

Regionalbereich Südwest

Südwestregionalordnung (SWRO)

Ausgabe vom 10.02.2017 HS

Inhaltsverzeichnis:

- A Allgemeines
- B Spielverkehr in den Regionalligen
- C Spielverkehr bei Regionalmeisterschaften, Aufstiegsspielen zur Regionalliga und beim Regionalpokal
- D Ordnung für Gebühren, Strafen und Sperren

Anlage 1: Strafenkatalog Tz. 17 Bundesspielordnung (BSO)

A ALLGEMEINES

1. Einleitung

- 1.1 Die Südwest-Regionalordnung (SWRO) regelt die gemeinsamen Volleyballangelegenheiten – insbesondere den Spielverkehr im Regionalbereich Südwest- und ergänzt die Bundesspielordnung des DVV mit ihren Anlagen.
- 1.2 Der Regionalbereich Südwest umfasst die Landesverbände Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

2. Der Regionalspielausschuss (RSA)

- 2.1 Für die Bewältigung der anfallenden Arbeiten im Regionalbereich ist der Regionalspielausschuss (RSA) zuständig.
 - 2.1.1 Zusammensetzung
Dem RSA gehören an:
 - A. Die Vertreter der Landesverbände
 - B. Der/Die Regionalspielwart/in als Vorsitzender
 - Der/Die Regionalschiedsrichterwart/in
 - Der/Die SR-Einsatzleiter/in
 - Der/Die Regionalpressewart/in
 - Der/Die Regionaljugendwart/in
 - Der/Die Staffelleiter/in der Regionalligen
 - 2.1.2 Stimmverteilung
 - Landesverband Hessen - 4 Stimmen
 - Landesverband Rheinland-Pfalz - 4 Stimmen
 - Landesverband Saarland - 4 Stimmen
 - Regionalspielwart/in - 1 Stimme
 - Regionalschiedsrichterwart/in - 1 Stimme
 - Regionalpressewart/in - 1 Stimme
 - Regionaljugendwart/in - 1 Stimme
 - Staffelleiter/in der RL'en - 1 Stimme

2.1.3 Die Landesverbände sollen möglichst durch ihren Spielwart vertreten sein. Die Spielwarte übernehmen im rollierenden System die Vertretung des Regionalspielwartes.

2014/15 Rheinland-Pfalz
2015/16 Saarland
2016/17 Hessen
usw.

Ist der Regionalspielwart gleichzeitig Landesspielwart, erfolgt die Vertretung durch den nächst genannten Landesverband, und in den Folgejahren jeweils im Wechsel mit dem anderen Landesverband.

2.2 Aufgaben des Regionalspielausschusses

2.2.1 Wahl der Mitglieder des RSA gem. 2.1.1 B, sowie zweier Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Beantragt eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder eine vorzeitige Neuwahl, ist dies in die Tagesordnung zur nächsten Sitzung aufzunehmen.

In geraden Jahren wird der/die Regionalspielwart/in
der/die Regionaljugendwart/in

in ungeraden Jahren der/die Regionalschiedsrichterwart/in
der/die Regionalpressewart/in
der/die Staffelleiter/in

gewählt.

Die Wahlen finden immer bei der Frühjahrssitzung des RSA statt. Die Amtszeit der Gewählten beginnt bzw. endet am Staffeltag.

2.2.2 Erstellung und Änderung der SWRO

2.2.3 Überwachung und Durchführung und Einhaltung von Beschlüssen des RSA

2.2.4 Planung und Genehmigung der für die Aufgaben notwendigen Mittel.

2.3 Aufgaben der Mitglieder des RSA

2.3.1 Aufgaben des Regionalspielwartes sind:

- A. Organisation und Überwachung der Regionalmeisterschaften, Aufstiegsspiele zur RL und Regionalpokalspiele. Die Feststellung und Ausführung von rechtsmittelfähigen Entscheidungen gegen Verstöße gegen die -in Satz 1 aufgeführten Spiele- geltenden Bestimmungen
- B. Überwachung der Beschlüsse des RSA
- C. Die Vertretung des/der Staffelleiters/in
- D. Verwaltung und Rechnungslegung der Staffelfonten (Kautionen, Strafgepder, usw.)
- E. Entscheidungen bei Verstößen der Staffelleiter gegen Beschlüsse des RSA
- F. Informationspflicht gegenüber den RSA-Mitgliedern

2.3.2 Aufgabe des Regionalschiedsrichterwartes ist der Schiedsrichtereinsatz im Regionalbereich, in Abstimmung mit den Landesschiedsrichterwarten und die Verwaltung der Einnahmen aus dem von den Vereinen zu zahlenden Aufwendersersatz für die Schiedsrichter (Schiedsrichter-Finanzpool). Zur Unterstützung des Regionalschiedsrichterwartes kann vom RSA ein Schiedsrichter-Einsatzleiter eingesetzt werden.

2.3.3 Aufgaben des Regionalpressewartes sind

- A. Öffentlichkeitsarbeit
- B. Informationspflicht gegenüber den RSA-Mitgliedern

2.3.4 Aufgaben des Regionaljugendwartes sind

- A. wird von der Südwestdeutschen-Volleyballjugend (SWVJ) geregelt
- B. Informationspflicht gegenüber den RSA-Mitglieder

2.3.5 Aufgaben des/der Staffelleiters/in sind

- A. Organisation und Durchführung des Spielbetriebes in den Regionalligen
- B. Feststellung und Ausführung von rechtsmittelfähigen Entscheidungen gegen Verstöße gegen die im Spielverkehr geltenden Bestimmungen.
- C. Informationspflicht gegenüber den RSA-Mitgliedern

2.3.6 Vertretungsregelung

Die Vertretung des/der Staffelleiters/in übernimmt der Regionalspielwart. Im Falle dessen Verhinderung der ihn vertretende Landesspielwart gemäß SWRO 2.1.3.

2.4 Einberufung, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

2.4.1 Die Mitglieder des RSA werden vom Vorsitzenden mit einer Mindestfrist von 2 Wochen zur Regionaltagung einberufen.

2.4.2 Die Einladung hat eine Tagesordnung zu enthalten.

2.4.3 Anträge der RSA-Mitglieder sind 4 Wochen vor der Sitzung dem RSpW schriftlich zuzuleiten, der diese umgehend den RSA-Mitgliedern weiterleitet. Eine Begründung kann bis 14 Tage vor der Sitzung nachgereicht werden. Ansonsten können Anträge während der Sitzung gestellt werden. Diese sind zu behandeln, wenn 2/3 der anwesenden Stimmen sich dafür entscheiden.

2.4.4 Der RSA ist nach ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig, wenn mindestens 4stimmberechtigte Mitglieder, davon mindestens 2 Landesverbände anwesend sind.

2.4.5 Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

2.4.6 Änderungen der SWRO können nur mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

2.4.7 Der RSA tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

2.4.8 Der Vorsitzende des RSA fertigt über jede Sitzung ein Beschluss-Protokoll an und versendet dieses an die RSA-Mitglieder.

2.5 Schlussbestimmung

An die Beschlüsse des RSA sind alle Mitglieder gebunden. Im Übrigen leitet jedes Mitglied seinen Aufgabenbereich selbständig.

B SPIELVERKEHR IN DEN REGIONALLIGEN

3. Einleitung

Dem Spielverkehr in der Regionalliga Südwest liegen die Bundesspielordnung (BSO) und deren Anlage 3 - die Regionalligaordnung (RLO) in ihren jeweils gültigen Fassungen zugrunde.

4. Teilnahme

4.1 An den Spielrunden der RL nehmen in der Regel jeweils 10 Frauen- und 10 Männermannschaften teil.

4.2 In Jahren, in denen das/die Volleyballinternat/e aufgrund Beschluss des RSA Südwest am Spielbetrieb teilnimmt/nehmen, spielen in der RL Südwest 11 Mannschaften.

4.2.1 Alle Spielergebnisse des/der VI werden regulär gewertet, wobei das/die VI am Auf- und Abstieg nicht teilnimmt/nehmen.

4.3 Die Spielberechtigung in der RL regelt Ziff. 6 der BSO in Verbindung mit Ziff. 3 der RLO (Anlage 3 BSO). Sie wird vom RSPW nur erteilt, wenn auch die Entrichtung der SR-Pauschale zum festgelegten Zeitpunkt erfolgt ist.

4.4 Die Voraussetzungen nach Ziff. 3.2.3 der RLO (Anlage 3 BSO) bedürfen der Bestätigung der jeweiligen Landesverbände.

4.5 Erfüllt ein Verein, im Wiederholungsfall innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren, nicht die Voraussetzungen nach Ziff. 6 BSO in Verbindung mit Ziff. 3.2.3.f RLO (Anlage 3 BSO), so wird die Spielberechtigung nicht erteilt bzw. entzogen.

4.6 Zieht ein Verein seine Mannschaft nach dem 30.Juni aus der RL zurück, ohne sie für eine darunter liegende Spielklasse zu melden, oder verliert sie ihre Spielberechtigung wird die Zusammensetzung der jeweiligen Staffel nicht mehr geändert. Nach Abschluss der Spielrunde reduziert sich die Zahl der Absteiger entsprechend.

4.7 Das Zurückziehen einer Mannschaft in eine tiefere Spielklasse ist nur bis 31.Mai möglich. Das Recht den frei werdenden Platz in der RL einzunehmen gebührt einer Mannschaft der Spielklasse/Staffel in die die zurückziehende Mannschaft geht. Vermehrte Absteiger in diese Spielklasse/Staffel haben Vorrang.

- 4.8 Im Zeitraum 01.Juni - 31.Juli ist ein Zurückziehen in eine tiefere Spielklasse nur möglich, wenn sich ein Nachrücker aus der tieferen Spielklasse bereit erklärt, den Platz in der RL einzunehmen. Vermehrte Absteiger in diese Spielklasse/Staffel haben Vorrang. Findet sich kein Nachrücker scheidet die Mannschaft aus der Regionalliga aus und nach Abschluss der Spielrunde reduziert sich die Zahl der Absteiger entsprechend.
- 4.9 Mehrfachspielrecht für Jugendliche -Höher spielen-
- 4.9.1 Die Regelungen in BSO 6.11.1 und BSO 6.11.2 gelten grundsätzlich nicht für Jugendspieler. Jugendspieler im Sinne von Nr.1 der Jugendspielordnung, die
- durch den Einsatz in der höheren Spielklasse in ihrem Spielniveau entwickelt werden sollen,
 - das Niveau dieser Spielklasse aber noch nicht erreicht haben,
 - kein Doppelspielrecht haben,
- dürfen ab dem 5. Spiel in der höheren Spielklasse beliebig oft eingesetzt werden, ohne sich gemäß BSO 6.11.2 festzuspielen, sofern sie am jeweiligen Wochenende
- a. nur für eine Mannschaft höher spielen
 - b. maximal je Tag in 2 Spielen zum Einsatz kommen darf.
- 4.9.2 Das Höher spielen ist dem 1. Schiedsrichter vor dem Spiel zu benennen. Ein Eintrag im Spielerpass erfolgt nicht. Es ist jedoch ein Eintrag unter Bemerkungen im Spielberichtsbogen unter Angabe des Geburtsjahres des betreffenden Spielers vorzunehmen.
- Der Landesspielwart hat Meldemissbrauch zu begegnen. Er kann die Anwendung der Regelungen in 4.9.1 für den Spieler oder den gesamten Verein aufheben oder nicht zulassen. In diesen Fällen gilt bei weiterem Einsatz des Spielers in einer höheren Spielklasse BSO 5.3.2.b) entsprechend.

5. Organisation

- 5.1 Die Spiele finden als Einzelbegegnungen statt.
- 5.2 Heimspiele müssen grundsätzlich in der näheren Umgebung des Vereinssitzes ausgetragen werden. Ausnahmen sind nur statthaft, wenn der Gastverein zustimmt. Bei Erstattung eventueller Mehrkosten muss die Gastmannschaft den Spielort akzeptieren. In Zweifelsfällen entscheidet der Regionalspielwart in pflichtgemäßem Ermessen.
- 5.3 Maßgebend für die Spieltermine ist der endgültige Spielplan des Staffelleiters. Spielbeginn ist an Samstagen zwischen 16:00 Uhr und 20:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen zwischen 13:00 Uhr und 16:00 Uhr. Am letzten Spieltag sind alle Spiele zeitgleich zu beginnen, und zwar samstags um 19:30 Uhr und sonntags um 15:00 Uhr. Bei nicht rechtzeitiger Bekanntgabe eines Heimspieltermins setzt der Staffelleiter den Spielbeginn auf samstags 16:00 Uhr (Ausnahme letzter Spieltag) bzw. bei festgelegten Sonntagspielen auf 15:00 Uhr fest. Änderungen hierzu gelten als Spielverlegung. Spielverlegungen sind nach den Ordnungen des DVV möglich (BSO Ziff. 10). Mit schriftlichem Einverständnis der beteiligten Vereine, des Schiedsrichterwartes und des Staffelleiters bzw. Regionalspielwartes können andere Spielzeiten festgelegt werden. (Ausnahme letzter Spieltag) Die Spielhalle muss spätestens 60 Minuten vor dem offiziellen Spielbeginn den Mannschaften zur Verfügung stehen. Spielanlage und Ausrüstung müssen zu diesem Zeitpunkt vollständig und ordnungsgemäß aufgebaut bzw. zur Verfügung stehen. Die Lichtstärke muss der späteren Spielbeleuchtung entsprechen. Der Heimmannschaft steht das Spielfeld danach zur Verfügung, anschließend der Gastmannschaft, jeweils für 15 Minuten. Bei Einigung beider Mannschaften steht das Spielfeld für 30 Minuten beiden Mannschaften zur Verfügung. Verspäteter Aufbau der Spielanlage geht zu Lasten der Heimmannschaft. Es ist nach Anlage 2 zur SWRO -Spielablaufprotokoll- zu verfahren.
- 5.3.1 Nach Herausgabe des offiziellen Spielplanes durch den Staffelleiter sind Spielverlegungen nur noch auf schriftlichen Antrag unter gleichzeitiger Vorlage der Einverständniserklärungen der beteiligten Mannschaften und des Regionalschiedsrichterwartes möglich. Ändert sich der Spielbeginn um mehr als 3 Stunden ist zusätzlich die Einzahlung einer Gebühr von 50.- € auf das Konto des RSA nachzuweisen. Über die Verlegung entscheidet der Regionalspielwart endgültig (keine Rechtsmittel). Einer Verlegung wird nur in besonders begründeten Fällen stattgegeben. Die Gebühr entfällt in Fällen von 10.3 BSO, Kadermaßnahmen und Pokalspielansetzungen.
- 5.3.2 Ausweich-/Nachholspiele finden grundsätzlich am nächsten im Rahmenspielplan festgelegten Ausweich-/Nachholspieltag statt. Ist ein Spiel am Nachholspieltag nicht möglich und erfolgt keine Einigung zwischen den Vereinen, legt der Staffelleiter den Spieltermin fest und teilt den Termin mindestens 7 Ta-

ge vor diesem Termin den Vereinen mit. Bei Spielausfällen nach dem letzten Nachholspieltag wird dieses Spiel mittwochs, 20:00 Uhr vor dem letzten Spieltag nachgeholt.

- 5.3.3 Ausweich-/Nachholspiele der Hinrunde sollen vor Beginn der Rückrunde ausgetragen werden; solche der Rückrunde müssen vor dem letzten Spieltag stattfinden. Hiervon ausgenommen sind Spiele, die auf Grund eines laufenden Rechtsmittelverfahrens noch nicht entschieden wurden.
- 5.3.4 Werden in einer Halle an einem Tag mehrere Spiele auf einem Spielfeld hintereinander ausgetragen, verschiebt sich der festgesetzte Termin des nächste Spiels entsprechend, wenn das vorangegangene Spiel nicht rechtzeitig beendet ist. Das letzte Vorspiel muss mindestens 2,5 Stunden vor dem festgesetzten Spielbeginn des RL-Spiels beginnen. Eine 30-minütige Einspielzeit muss garantiert werden.
- 5.4 Verstöße, die mit Geldstrafe belegt sind, werden vom Staffelleiter nach Ziff. 16.4 BSO und Abschnitt D der SWRO geregelt.
- 5.5 Der Geldbetrag muss spätestens drei Wochen nach Absendung des Strafbescheides dem angegebenen Konto gutgeschrieben sein.
- 5.6 Bei nicht fristgerechter Zahlung treten die Folgen nach Ziff. 16.5.1 ... 16.5.3 der BSO ein.
- 5.7.1 Der Verein muss während der ganzen Spielzeit über Spielhallen und -anlagen verfügen, die folgenden Vorgaben entsprechen.

Hallenhöhe frei von Hindernissen	mindestens 6,50 m - Spielfeld und Freizone -
Freizonen seitlich und hinten	mindestens 3,00 m

Die technische Ausstattung der Spielanlage (SR-Podest, Netzanlage usw.) muss den Materialrichtlinien des DVV entsprechen. -BSO 5.10 und Materialrichtlinien-

In abweichenden Einzelfällen besteht die Möglichkeit, einen begründeten Ausnahmeantrag beim Staffelleiter zu stellen.

- 5.7.2 Finden in einer Spielhalle parallel zu einem RL-Spiel weitere Spiele statt, so muss das Spielfeld des RL-Spieles durch Vorhänge abgetrennt sein. Nach der Abtrennung müssen die gem. SWRO geforderten Freizonen und Freiräume eingehalten sein.

6. Auf- und Abstieg Regionalligen

- 6.1 Aufstiegsberechtigt zur RL sind die jeweiligen Meister der Oberligen, wenn nicht schon eine Mannschaft ihres Vereins in der RL spielt. Das Aufstiegsrecht endet beim Drittplazierten.
- 6.2 Die Nächstplatzierten der OL spielen in Hin- und Rückspiel um einen evtl. zusätzlichen Aufsteiger. Für den Schiedsrichtereinsatz ist der RL-Schiedsrichterwart verantwortlich. Die SR Kosten trägt die jeweils gastgebende Mannschaft.
- 6.3 Der Tabellenletzte und -vorletzte steigt in die jeweilige Oberliga ab.
- 6.3.1 Ergeben sich mehr Absteiger aus der DL, als diesen Aufsteiger gegenüber stehen, steigen entsprechend mehr Mannschaften ab, jedoch maximal drei Mannschaften. Sind danach Mannschaften zuviel, steigen am Ende des folgenden Spieljahres entsprechend mehr Mannschaften ab. Die Einzelheiten regelt der RSA vor Beginn der neuen Spielrunde.
- 6.4 Verzichtet ein Verein auf einen Platz in der RL, so nimmt der nächste Aufstiegsberechtigte der betreffenden OL diesen Platz ein. Das Aufstiegsrecht endet grundsätzlich beim 3. Platzierten.
- 6.5 Die aufstiegsberechtigten Mannschaften müssen ihre Teilnahme am Spielbetrieb der RL bis 31.03. schriftlich beim Regionalspielwart erklären. Dies gilt auch für die potenziellen Nachrücker.
- 6.6 Ist nach Anwendung aller entsprechenden Regelungen ein Platz in einer Regionalliga frei, kann auf Antrag durch Beschluss des RSA bestimmt werden, dass eine an sich abstiegsverpflichtete Mannschaft nicht absteigen muss bzw. diese Regionalliga durch andere Mannschaften der jeweiligen Oberligen komplettiert wird.

7. Schiedsgericht

- 7.1 Die Schiedsrichter zu den Spielen der RL werden vom Regionalschiedsrichterwart/ Schiedsrichtereinsatzleiter - unter Mitwirkung der Landesschiedsrichterwarte- eingesetzt.
- 7.1.1 Jede Mannschaft ist zur Meldung von wenigstens zwei bis max. vier Schiedsrichtern mit mindestens B-Lizenz verpflichtet. **Die Schiedsrichter besitzen die Zulassung für den neutralen Schiedsrichter-**

Einsatz für den Regionalbereich Südwest, die Oberliga - HVV oder die Oberliga - RPS. Diese Schiedsrichter können dem meldenden Verein angehören und müssen im Besitz der gültigen Jahresbestätigung sein. Schiedsrichter können nur für eine Mannschaft als Pflichtschiedsrichter gemeldet werden und dürfen keine BL- bzw. DL-Zulassung besitzen. Eine Benennung für mehrere Spielklassen gleichzeitig ist nicht möglich. Der Einsatz dieser Schiedsrichter kann auch in anderen Spielklassen des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches erfolgen.

Die namentliche Meldung dieser Schiedsrichter erfolgt durch den Vereinsverantwortlichen mit den entsprechenden Vordrucken Schiedsrichtermeldung RL-Südwest. Die gemeldeten Schiedsrichter müssen zusammen 18 unterschiedliche Termine, davon mindestens zwölf Samstagstermine und mindestens 3 Termine je Schiedsrichter verbindlich freigeben.

Folgende Unterlagen sind beim Regionalschiedsrichterwart einzureichen:

Bis zum 20. Juli die Termine für den ersten Zeitraum bis 31. Dezember des laufenden Jahres (Vordruck S1).

Bis zum 30. November die Termine für den verbleibenden Zeitraum bis zum Ende der Saison (Vordruck S2).

Die schriftlich gemeldeten persönlichen Termine sind in Ergänzung zur Vereinsmeldung auch im Online-Portal der Schiedsrichtereinsatzleitung für den ersten Zeitraum bis zum 05. August und für den zweiten Zeitraum bis zum 05. Dezember des laufenden Jahres durch die Schiedsrichter selbst freizugeben.

Der Verein bleibt für die fristgerechte Meldung der geforderten Schiedsrichtermeldungen verantwortlich.

- 7.1.2 Je fehlender oder nicht vollständiger Meldung wird eine Ordnungsstrafe nach 16.2.1 SWRO ausgesprochen und durch den Staffelleiter eine 14-tägige Nachfrist gesetzt. Erfolgt auch danach keine vollständige Meldung oder steht der gemeldete Schiedsrichter nicht zur Verfügung, wird zusätzlich eine Ordnungsstrafe nach 16.2.2 SWRO ausgesprochen. Im 1. Wiederholungsfall werden 3 Punkte, im 2. Wiederholungsfall 6 Punkte je fehlendem Schiedsrichter analog 5.3.4.BSO abgezogen. Beim 3. Wiederholungsfall wird die Zulassung entzogen. Liegen solche Versäumnisse mehr als 3 Spieljahre zurück, werden diese gestrichen.
- 7.1.3 Nimmt ein nach 7.1.1 gemeldeter Schiedsrichter einen freigegebenen Spieltermin nach 7.1.1 verschuldet nicht wahr, wird eine Ordnungsstrafe nach 16.2.3 SWRO ausgesprochen. Für jede weitere Wiederholung erfolgt eine Erhöhung in gleicher Höhe. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist hierdurch nicht ausgeschlossen.
- 7.2.1 Die Kosten der Schiedsrichter (SR-Einsatz und SR-Beobachtung) gehen zu Lasten der Vereine.
- 7.2.2 Vor jeder Spielrunde zahlt jede Mannschaft eine anteilige Schiedsrichter-Kostenpauschale in einen Finanzpool ein. Die Höhe der Pauschale legt der RSA (RLO, Pkt. 2.1.6c) jährlich fest.
- 7.2.3 Der Regionalschiedsrichterwart verwaltet diese Einnahmen. Nach Abschluss der Spielrunde legt er Rechnung über Einnahmen und Ausgaben ab und leitet diese den Mannschaften über den Regionalspielwart zu. Der RL-Staffeltag wählt für die Prüfung des Schiedsrichterpools einen Kassenprüfer. Die Kasse ist mindestens 1 mal jährlich von den Kassenprüfern des RSA und dem Kassenprüfer der RL'en zu prüfen. Über die Prüfung ist ein schriftlicher Bericht vorzulegen. Fehlbeträge werden als Umlage nachgefordert.
- 7.3.1 Jedes Pflichtspiel muss von zwei geprüften, für die betreffende Leistungsklasse zugelassenen und neutralen SR mit mindestens B-Lizenz und gültiger Jahresberechtigung geleitet werden. Schiedsrichter, die nicht durch eine zentrale Schiedsrichtereinsatzleitung berufen worden sind, haben ihre Lizenzen vor dem Spiel den Mannschaften vorzulegen.
- 7.3.2 Der Einsatz von SR erfolgt durch den Regionalschiedsrichterwart/Schiedsrichtereinsatzleiter. Eingesetzte SR können nicht abgelehnt werden. Jeder SR ist verpflichtet, ihm übertragene Einsätze zu übernehmen.
- 7.3.3 Ist ein von Verbandsseite eingesetzter Schiedsrichter nicht spätestens zum angesetzten Spielbeginn zur Stelle, soll ein anderer in der Halle anwesender Schiedsrichter mit der geforderten Ligazulassung das Spiel leiten. Ist der eingesetzte Schiedsrichter oder ein qualifizierter anderer Schiedsrichter nicht zur Stelle, können sich die Mannschaften auf einen anderen Schiedsrichter einigen. Jeder anwesende Schiedsrichter soll für einen verhinderten Kollegen einspringen.
- 7.4 Der ausrichtende Verein hat einen Schreiber und eine weitere Person zur Bedienung der Anzeigetafel zu stellen. Der Schreiber muss spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn anwesend sein.

- 7.5 Beabsichtigt die Heimmannschaft, dass ein Spiel im Drei-Ball-System ausgetragen werden soll, so hat die Heimmannschaft sowohl die Gastmannschaft als auch den 1. Schiedsrichter mindestens eine Stunde vor Spielbeginn darüber zu unterrichten. In diesem Fall sind vier gleichwertige Bälle und mindestens drei Ballholer durch die Heimmannschaft zu stellen. Bei Nichteinhaltung ist eine Ordnungsstrafe je Vergehen nach 17.1.1 BSO aufzuerlegen; dies gilt auch, wenn die Ballholer ihre Aufgaben nicht ordnungsgemäß ausüben.

8. Benachrichtigungen

- 8.1 Maximal 1 Stunde nach Spielende ist das Spielergebnis vom ausrichtenden Verein an die lt. Ausschreibung zuständigen Organe zu melden.
- 8.2 Der Spielberichtsbogen muss bis zum 3. Werktag nach dem Spiel dem zuständigen Staffelleiter zugegangen sein.

9. Proteste und Einsprüche

- 9.1 Proteste können von den beteiligten Vereinen innerhalb von 3 Tagen seit Kenntnis der dem Protest zu Grunde liegenden Tatsachen beim Staffelleiter schriftlich eingelegt werden (Ziff. 16.9 BSO). Gleichzeitig ist die Einzahlung der Protestgebühr von 30.- € auf das Konto des RSA nachzuweisen. Wird dem Protest stattgegeben, erhält der Protestführer die Gebühr zurück.
- 9.2 Gegen Entscheidungen des Staffelleiters kann Einspruch bei der Spruchkammer Süd erhoben werden (Ziff. 16.10 BSO). Für solche Einsprüche gilt die Rechtsordnung des DVV (RO), besonders Ziff. 7.4 und Ziff. 11.1

10 Nichtantreten

- 10.1 Tritt eine Mannschaft zu einem angesetzten Spiel nicht an, gelten Ziff. 5.3.1 BSO und die Anlage 1 SWRO.
- 10.2 Tritt eine Mannschaft während einer Saison dreimal zu einem ordnungsgemäß angesetzten Spiel schuldhaft nicht an, wird sie aus der RL ausgeschlossen. Die bis dahin stattgefundenen Spiele werden annulliert.

C SPIELVERKEHR BEI REGIONALMEISTERSCHAFTEN, EVENTUELLEN AUFSTIEGSSPIELEN ZUR RL UND BEIM REGIONALPOKAL

11 Allgemeine Bestimmungen

- 11.1 Allen diesen Veranstaltungen liegt die Bundesspielordnung (BSO) mit ihren Anlagen zugrunde.
- 11.2 Veranstalter ist der Regionalspielausschuss Südwest.
- 11.3 Der RSA überträgt die Ausrichtung an die Landesverbände nach festgelegtem rollierendem System.
- 11.4 Die Landesverbände können die Ausrichtung an einen Verein delegieren. Sie bleiben jedoch für die ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich.
- 11.5 Für die Durchführung der Spiele müssen 2 Spielfelder in einer oder zwei vorschriftsmäßigen Hallen mit ordnungsgemäßen Spielanlagen vorhanden sein.
- 11.6 Der ausrichtende Landesverband benennt das Wettkampfgericht und die Wettkampfleitung (Ziff. 9.1 BSO)
- 11.7 Für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung muss genügend Personal vorhanden sein.
- 11.8 Meldetermin
Sofort nach der jeweiligen Landesmeisterschaft, spätestens 3 Wochen vor der betreffenden Veranstaltung müssen die Landesverbände ihre Teilnehmer - unter Angabe der Kontaktadresse der beteiligten Vereine - an den Regionalspielwart und an den beteiligten Landesverband melden.
- 11.9 Einladung
Die Einladung der Gastmannschaften erfolgt durch den Ausrichtenden LV oder Verein spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung auf Grundlage der vom Regionalspielwart rechtzeitig dem LV übersandten

Unterlagen. Ein Fristversäumnis entbindet nicht von der Teilnahme. Die Einladung muss auf jeden Fall enthalten:

Anschrift des Ausrichters

Spielort und Halle Zeit und Turnierplan Wettkampfleitung, Wettkampfgericht für die Teilnehmer entstehende Kosten beste Anfahrtsmöglichkeiten Unterkunftsmöglichkeiten

11.10 Startgeld

11.10.1 Entstehende Unkosten der Ausrichter sollen teilweise durch ein Startgeld der beteiligten Vereine abgedeckt werden.

11.10.2 Die Höhe des Startgeldes ist in Punkt D dieser Ordnung festgesetzt.

11.10.3 Das Startgeld ist spätestens vor Beginn der Veranstaltung an den Ausrichter zu zahlen.

11.11 Schiedsgericht

Der Regionalschiedsrichterwart ist in Zusammenarbeit mit dem ausrichtenden Landesverband für den ordnungsgemäßen Schiedsrichtereinsatz verantwortlich. Die teilnehmenden Vereine sind verpflichtet einen 1. und 2. Schiedsrichter gem. BSO Anl. 3 zu stellen. Schreiber müssen von den teilnehmenden Vereinen gestellt werden.

11.12 Proteste

11.12.1 Über Proteste entscheidet das Wettkampfgericht an Ort und Stelle in erster Instanz.

11.12.2 Ein Protest ist unter Beifügung der festgesetzten Protestgebühr innerhalb einer halben Stunde schriftlich zu begründen (Ziff. 9.1.1 BSO).

11.12.3 Wird dem Protest stattgegeben, so wird die Gebühr zurückerstattet.

11.13 Strafgebühren

11.13.1 Tritt ein Verein zu einer Regionalmeisterschaft (Punkt C) nicht an, so hat er trotzdem das Startgeld nach Punkt D zu zahlen. Entstehen dem Ausrichter nachweislich weitere Kosten, so sind diese vom nicht antretenden Verein innerhalb von 14 Tagen nach Anforderung zu entrichten.

11.13.2 Wird eine Strafgebühr nicht innerhalb von 3 Wochen bezahlt, so wird der betreffende Verein für Regionalspielbegegnungen gesperrt, bis das Startgeld eingegangen ist.

11.14 Nach Abschluss einer Regionalmeisterschaft müssen mindestens die vier Erstplatzierten zur Siegerehrung anwesend sein.

11.15 Schlussbestimmungen

11.15.1 Die Original-Spielberichtsbögen und eine Ergebnisliste müssen spätestens an dem, dem Spieltag folgenden ersten Werktag, an den Regionalspielwart abgesandt sein (Datum des Poststempels).

11.15.2 Die telefonische Ergebnisdurchsage hat sofort nach Beendigung der Spiele an das lt. Ausschreibung zuständige Organ zu erfolgen.

11.15.3 Für Nichteinhaltung dieser Fristen sind Strafgebühren lt. Punkt D dieser Ordnung zu entrichten.

12 Regionalmeisterschaften (RM)

12.1 Regionalmeisterschaften werden für folgende Klassen durchgeführt: Seniorinnen Ü 31, Ü 37, Ü43, Ü 49 und Ü 55, Senioren Ü 35, Ü 41, Ü 47, Ü 53, Ü59, Ü 65 und Ü 70.

12.1.1 Die Durchführung der Jugend-Regionalmeisterschaften wird von der SWVJ geregelt.

12.2 Teilnahmeberechtigung

12.2.1 Teilnahmeberechtigt an den Regionalmeisterschaften sind die Meister und Vizemeister der dem Südwestbereich angehörenden Landesverbände.

12.2.2 Bei Verzicht eines Meisters oder Vizemeisters kann der jeweils Nächstplatzierte aus dem entsprechenden Landesverband teilnehmen.

12.2.3 Bei RM, zu dem nur ein Landesverband (LV) meldet, wird die Meisterschaft dieses LV als RM gewertet.

12.2.4 Alle Teilnehmer müssen auf Grund der DVV-Ordnungen teilnahmeberechtigt sein.

12.3 Austragungsmodus

- 12.3.1 Die Meisterschaften werden in zwei Vorrundengruppen zu je drei Mannschaften gespielt. Die Gruppen werden vom RSA ausgelost. Bei der Auslosung ist zu berücksichtigen, dass die beiden Vertreter eines Landesverbandes nicht in der gleichen Gruppe spielen. Des Weiteren dürfen maximal 2 gleichrangige Mannschaften verschiedener Landesverbände in einer Gruppe spielen.
- 12.3.2 In beiden Gruppen ist die Spielreihenfolge 1-2, 2-3, 1-3. Die Spiele in den Gruppen müssen gleichzeitig beginnen. Zwischen den Spielen soll eine Pause von 30 Minuten eingehalten werden.
- 12.3.3 Die Erst- und Zweitplatzierten jeder Gruppe spielen im Überkreuzvergleich gegeneinander.
- 12.3.4 Die Sieger der Überkreuzvergleiche spielen um Platz eins und zwei, die Verlierer der Überkreuzvergleiche um Platz drei und vier.
- 12.3.5 Sämtliche Spiele gehen über zwei Gewinnsätze, wobei der Entscheidungssatz bis 15 Punkte (Differenz von zwei Punkten) geht.
- 12.3.6 Findet für die RM lediglich ein Einzelspiel statt, geht dieses Spiel über 3 Gewinnsätze, wobei der Entscheidungssatz bis 15 Punkte (Differenz von 2 Punkten) geht.
- 12.3.7 Spielbeginn ist um 11.00 Uhr.
- 12.3.8 Treten weniger als sechs Mannschaften an, spielt jeder gegen jeden. Die Spielpaarungen werden vor Turnierbeginn neu ausgelost. Beim Fünfer- und Viererfeld stellen die jeweils spielfreien Mannschaften und/oder der Gastgeber die ergänzenden Schiedsgerichte.
- 12.3.9 Bis nach Beendigung der Vorrunde können Spielerpässe nachgereicht werden. Bei Fünfer- oder Viererturnieren können die Spielerpässe bis vor dem letzten Spiel der säumigen Mannschaft nachgereicht werden.
- 12.3.10 Pässe und Spielerlisten sind vor Turnierbeginn der Wettkampfleitung zu übergeben und von den Schiedsrichtern zu kontrollieren. Nachmeldungen sind möglich.
- 12.3.11 Die Netzhöhe beträgt bei:
- | | | | |
|---------------|--------|------------------|--------|
| Senioren Ü 35 | 2,43 m | Seniorinnen Ü 31 | 2,24 m |
| Senioren Ü 41 | 2,40 m | Seniorinnen Ü 37 | 2,20 m |
| Senioren Ü 47 | 2,40 m | Seniorinnen Ü 43 | 2,20 m |
| Senioren Ü 53 | 2,35 m | Seniorinnen Ü 49 | 2,20 m |
| Senioren Ü 59 | 2,35 m | Seniorinnen Ü 54 | 2,15 m |
| Senioren Ü 64 | 2,30 m | | |
| Senioren Ü 69 | 2,30 m | | |

13 Regionalpokal

- 13.1 Teilnahmeberechtigt am Regionalpokal sind die Pokalmeister der Landesverbände und der Zweitplatzierte des ausrichtenden Landesverbandes.
- 13.2 Die Auslosung der Spielpaarungen (Regionalhalbfinale) wird vom RSA vorgenommen.
- 13.3 Die Sieger der Regionalhalbfinalspiele ermitteln den Regionalpokalmeister
- 13.4 Die Kosten des Schiedsrichtereinsatzes werden vom veranstaltenden Landesverband gem. SWRO § 15.1 übernommen.

D ORDNUNG FÜR GEBÜHREN, STRAFEN UND SPERREN

14 Diese Ordnung wird jährlich vor Beginn der Spielrunde vom RSA überprüft und bei Bedarf geändert.

15 Gebühren

- 15.1 Schiedsrichterpauschale (Finanzpool) wird jährlich vom RSA festgelegt.

Verrechnungssätze

Einsatzgeld 1./2.SR, SR-Beobachter	40,00 €
KM-Geld	0,30 €
KM-Geld für jeden Mitfahrer	0,02 €
Referent SR-Fortbildung pro Zeitstunde 60'	10,00 €

plus KM-Geld

15.2	Startgeld Regionalmeisterschaften und Regionalpokal	30,00 €
15.3	Kostenpauschale Staffelleitung pro Mannschaft -wird jährlich vom RSA festgelegt-	25,00 €

16 Strafen und Sperren

Für den Spielbetrieb im Rahmen der SWRO gilt der Strafenkatalog des Ziff. 17 BSO (siehe Anlage 1)

16.1	Verfrühte Abreise einer Mannschaft von einer Regionalmeisterschaft	50.- €
16.2	Schiedsrichtereinsatz:	
16.2.1	Fehlende oder nicht vollständige Pflichtschiedsrichtermeldung nach Ziff. 7.1.1	50.- €
16.2.2	Fehlende oder nicht vollständige Pflichtschiedsrichtermeldung nach Ziff. 7.1.1 -nach Setzung einer Nachfrist durch den Staffelleiter-	750.- €
16.2.3	Nichtwahrnehmung eines Pflichtschiedsrichtereinsatzes nach Ziff. 7.1.3* <small>*Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ist hierdurch nicht ausgeschlossen.</small>	75.- €
16.3	Nicht ordnungsgemäß ausgefüllter Spielberichtsbogen	20,-€
16.4	Alle übrigen Verstöße gegen die Spielordnung	20,-€
16.5	Zahlungsversäumnisse nach Punkt 15 SWRO	20,-€
16.6	Bei Nichtzahlung der Schiedsrichterpauschale, nach erfolgter Mahnung, erlischt die Zulassung für die RL 4 Wochen danach	

Anlage 1 zur SWRO - Auszug aus der Bundesspielordnung (BSO) Abschnitt 17 - Stand 08/2015

17.1 Geldstrafen für Pflichtspiele auf Bundes- und Regionalebene gegen Vereine

		3. Liga	RL	Jugend Senioren
17.1.1	Nichteinhaltung von Pflichten oder Fristen gem. BSO bzw. deren Anlagen, sofern dort auf 17.1.1 verwiesen wird, einschließlich den Anweisungen der spielleitenden Stellen, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist Für Versäumnisse nach 3.6 DLO	30,00 € 75,00 €	20,00 €	50,00€
17.1.2	In jedem Wiederholungsfall innerhalb des Spieljahres werden die Geldstrafen gem. 17.1.1, 17.1.3, 17.1.5, 17.1.7 bis 17.1.13 und 17.1.16 verdoppelt. Die Bemessungsgrundlage für die Verdoppelung ist die im Erstbescheid nach der jeweiligen Vorschrift festgesetzte Ordnungsstrafe.			
17.1.3	Spielen ohne Spielberechtigung, je Spieler nebst Spielverlust	75,00 €	50,00 €	
17.1.4	Einsatz eines Spielers trotz Sperre oder vorläufiger Sperre nach 5.12. i.V.m. der Anti-Doping-Ordnung und dem Anti-Doping-Werk der NADA bis zu	11.000,00 €	11.000,00 €	
17.1.5	Nichtfreistellung eines Spielers zu einem Vorhaben gem. 10 BSO bis zu	500,00 €	500,00 €	
17.1.6	Der gemeldete Trainer ist mit der erforderlichen Lizenz pro Saison mehr als zweimal nicht anwesend Für jede weitere Abwesenheit erfolgt eine Erhöhung um jeweils	30,00 € 30,00 €	20,00 € 20,00 €	
17.1.7	Nicht ordnungsgemäße Spielkleidung je Spieler (höchstens 5 Spieler) bzw. Nichtkennzeichnung Mannschaftskapitän	30,00 €	20,00 €	20,00 €
17.1.8	Nichtvorlage vor dem Spiel Spielerpass, je Spieler (höchstens 5 Spieler) bzw. Trainer-Lizenz bzw. Anschreiberlizenz	20,00 €	20,00 €	
17.1.9	Nicht ordnungsgemäße Spielanlage, z.B. fehlende Anzeigetafel, Seitenbänder, Antennen, Schiedsrichterstuhl(-Podest), Wischgerät, Kennzeichnung der Aufschlagzone, Freihaltung der erforderlichen Freiräume etc. Nicht ordnungsgemäß sind Spielanlagen, die 15 Minuten vor Spielbeginn Mängel aufweisen. Je Mangel 3. Liga: Spielfeld mit Nebenanlagen ist nicht rechtzeitig aufgebaut je angefangene 15 Minuten	20,00 €	20,00 €	
17.1.10	Spielen mit nicht genehmigter Werbung sowie mit Werbung, die gegen die Werbeprinzipien oder gegen den Fernsehvertrag verstößt, je Spiel	50,00 €	50,00 €	
17.1.11	Nichtzulassung von Film- und Videoaufnahmen gem. 4.3	50,00 €	50,00 €	
17.1.12	Spielen ohne Genehmigung nach a) 5.6.1 b) 5.6.2 c) 5.6.3	30,00 € 500,00 € 250,00 €	30,00 € 500,00 € 250,00 €	
17.1.13	Verstoß gegen Sicherheit (5.11.5 1) und b)	200,00 € bis 10.000,00 €	200,00 € bis 10.000 €	
17.1.14	Nichtteilnahme eines Vereinsvertreters beim Staffeltag	300,00 €	200,00 €	
17.1.15	Nichtantreten einer Mannschaft (unabhängig von Kostenerstattung an den Gegner nebst Spielverlust) An den beiden letzten Spieltagen verdoppelt sich der Betrag.	500,00 €	300,00 €	
17.1.16	Verschuldeter Spielabbruch	500,00 €	300,00 €	
17.1.17	Verzicht einer Mannschaft nach Teilnahme an Aufstiegs- oder Qualifikationsspielen	500,00 €	500,00	
17.1.18	Verzicht einer Mannschaft/Entzug der Zulassung Nach dem Meldetermin nach dem Staffeltag	750,00 € 1.000,00 €	500,00 € 750,00 €	

	nach dem 01.09. Jeweils außer Kostenerstattung	1.500,00 €	1.000,00 €	
17.1.19	Nichtteilnahme a) einer Mannschaft am allgemeinen Spielbetrieb nach 4.4. a) Anlage 2 oder 3.2.3 c) Anlage 3 b) einer Jugendmannschaft nach 4.4. b)Anlage 2 oder 3.2.3 c) Anlage 3	1.000,00 € 1.500,00 €	750,00 1.000,00 €	
17.1.20	Nichtantreten zu Pokalmeisterschaften a) Regionalmeisterschaften einschl. Qualifikation b) ab 1. Hauptrunde	300,00 € 1.000,00 €	300,00 € 1.000,00 €	
17.1.21	Absage der Teilnahme an a) Regionalmeisterschaften einschl. Qualifikation nach Meldung an den zuständigen Spielwart bis 8 Tage vor dem Tag des Beginns der Meisterschaft innerhalb 7 Tagen vor der Meisterschaft b) Deutschen Meisterschaften und Bundespokale nach Meldung an den zuständigen Spielwart bis 8 Tage vor dem Tag des Beginns der Meisterschaft innerhalb 7 Tagen vor der Meisterschaft c) Aufstiegsspiele zur 2. Bundesliga (3. Liga) oder zur 3. Liga (RL) nach Abgabe der Teilnahmeerklärung nach erfolgter Ausschreibung 7 Tage vor den Aufstiegsspielen		150,00 € 300,00 € 300,00 € 500,00 € 300,00 € 700,00 € 1.200,00 €	750,00 € 1.100,00 €
17.1.22	Nichtantreten zu a) Regionalmeisterschaften einschl. Qualifikation b) Deutschen Meisterschaften und Bundespokalen c) einem Spiel während der vorgenannten Meisterschaften		300,00 € 500,00 € 50,00 €	1.100,00 € 50,00 €
17.1.23	Abreisen einer Mannschaft bei Deutschen Meisterschaften bzw. Bundespokalen vor der Siegerehrung.			150,00 €
17.1.24	Nichteinhaltung von Meldungen und Zahlungen nach Anlage 8 BSO und Ziffer 16.11 BSO	Bis zu 1.000,00€	Bis zu 1.000,00€	

17.2 - entfällt -

17.3 Sperren

Sperren können ausgesprochen werden gegen Spieler, Trainer und sonstige am Spielbetrieb des DVV teilnehmenden Personen. Die Strafzumessung erfolgt jeweils einzeln für die Betätigungsfelder Spieler, Trainer, Spieler-Trainer und Vereinsvertreter, wobei Jugend- (einschließlich BPT), Senioren- und Pokalwettbewerbe jeweils gesondert gewertet werden, falls nachstehend nicht anders bestimmt. Gleichermaßen wird Fehlverhalten vor, während und nach dem Spiel gem. 17.3.1 und 17.3.2 geahndet. Sperren wegen Doping sind in 5.12 geregelt.

- 17.3.1 a) unangemessenes Verhalten 3 x ROT = 1 Spiel Sperre,
bei weiteren
2 x ROT = 1 weiteres Spiel Sperre usw.
- b) unangemessenes Verhalten (Hinausstellung) 2 x ROT+GELB zusammen in verschiedenen Spielen
= 1 Spiel Sperre
(jeweils vorausgegangenes ROT wird bei a) nicht mitgezählt, mit ROT+GELB zusammen abgegolten)
Jede weitere Hinausstellung = 1 Spiel Sperre

- | | |
|--|---|
| c) unangemessenes Verhalten (Disqualifikation) | 1 Spiel Sperre
jeder Wiederholungsfall = 2 Spiele Sperre
(ROT wird bei a) nicht mitgezählt, mit ROT+GELB getrennt abgegolten) |
| d) ausfallendes Verhalten (Hinausstellung) | 1 Spiel Sperre
jeder Wiederholungsfall 2 Spiele Sperre |
| e) ausfallendes Verhalten (Disqualifikation) | 2 Spiele Sperre
jeder Wiederholungsfall 4 Spiele Sperre |
| f) Aggression
(Disqualifikation) | 4 bis 6 Spiele Sperre |
| g) ist eine höhere Sperre als 6 Spiele angebracht, erfolgt die Feststellung, abweichend von 16.6. BSO auf Antrag des zuständigen Spielwartes im Verfahren nach 2.4 Rechtsordnung | |

17.3.2 Für Vereinsvertreter, soweit nicht in 17.3.1 geregelt gilt:

- | | |
|--------------------------------|--|
| a) nach ausfallendem Verhalten | Strenger Verweis bis zur Sperre für 6 Pflichtspiele |
| b) nach einer Aggression | Sperre für mind. 4 Pflichtspiele bis zu einem Jahr. Die Ahndung erfolgt bei mehr als 6 Spielen Sperre gem. 17.3.1 g) |

- 17.3.3 Nichtteilnahme eines Spielers an einem Vorhaben gemäß 10 BSO Sperre für die Dauer des Vorhabens, zusätzlich Sperre von 1-3 Pflichtspielen

- 17.3.4 Nichtzahlung einer gem. Rechtsordnung gegen Personen verhängte Geldstrafe = Sperre bis zur vollständigen Zahlung der Geldstrafe.

- 17.3.5 Alle Sperren gelten auch über das jeweilige Spieljahr hinaus.

17.3.6 Zur Wirkung aller Sperren gilt Folgendes:

- a) Sperren gem. 17.3.1 a) bis e) gelten jeweils gesondert für Meisterschafts-, Pokalspiele, Jugend- (einschließlich BPT) und Senioren-Meisterschaften, Sperren nach 17.3.1 f, 17.3.4 und Ziffer 2.4 b) Rechtsordnung gelten für alle Pflichtspiele und Betätigungsfelder.
- b) Eine Sperre nach 17.3.1 a) bis e) wirkt automatisch und ohne weitere Feststellung durch ein Organ im Spielbetrieb.
- c) In Fällen nach 17.3.1 f) oder 17.3.2 wirkt automatisch und ohne weitere Feststellung durch ein Organ des Spielbetriebs eine vorläufige Sperre für Pflichtspiele. Sie tritt nach Ablauf der Mindestsperre außer Kraft, sofern nicht innerhalb 3 Wochen seit dem Vorfall, spätestens jedoch 3 Kalendertage vor dem nächsten Pflichtspiel, an dem der Spieler spielberechtigt wäre, eine Entscheidung nach 16.6 Satz 1 über eine längere Sperre schriftlich ergangen ist.
- d) Die Reihenfolge der Anrechnung von gesperrten Spielen erfolgt nach deren zeitlichem Ablauf.

17.3.7 Rechtsmittel gegen Sperren

- a) Schiedsrichterentscheidungen, die eine Bestrafung nach 17.3 zur Folge haben, sind mit Rechtsmitteln nicht angreifbar.
- b) Gegen automatische Sperren und nach 17.3.4 sind Rechtsmittel nach der Rechtsordnung (RO) nicht zugelassen.
- c) Im Falle von Sperren, die nach 17.3.1 f) und g) oder 17.3.2 oder nach 16.6 Satz 1 ergangen sind, gilt die RO mit folgenden Abweichungen: Ein Antrag ist am 2. Tag des dem Zugang der Entscheidung (7.5.3 RO) folgenden Werktags bei der DVV-Geschäftsstelle schriftlich einzureichen. Für die Entscheidung gilt 7.11.1 RO entsprechend. Sie soll unverzüglich ergehen. 7.6, 7.10 und 7.12 bis 7.22 sowie Abschnitt IV RO sind nicht anwendbar.

17.4 Spielverbot

- | | |
|--|--|
| Nichtfreistellung eines Spielers zu einem Vorhaben gem. 10 BSO | Spielverbot für den Verein für die Dauer des Vorhabens |
|--|--|

Anlage 2 zur SWRO - Spielablaufprotokoll

Spielablaufprotokoll für die Regionalliga Südwest

Zeit vor Start in Minuten	Phase	Schiedsgericht	Mannschaften	sonstige Personen
60:00	Information	Die Heimmannschaft informiert die Schiedsrichter und die Gastmannschaft, wenn im Drei-Ball-System gespielt werden soll.	Beide Mannschaften verständigen sich auf Einspielzeiten: ohne = jeweils 15 Minuten, beginnend mit Heimmannschaft.	Heimverein: <ul style="list-style-type: none">- Einschaltung der Spielbeleuchtung,- Falls im Drei-Ball-System gespielt wird, sind vier gleichwertige Bälle und mindestens drei Ballholer zu stellen.
	Aufwärmen		Aufschlag/Annahme der Heimmannschaft (oder gemeinsam).	
45:00	Aufwärmen		Aufschlag/Annahme der Gastmannschaft (oder gemeinsam).	
30:00		Ausfüllen des Spielberichts bogens durch den Schreiber.		
		Schiedsrichter betreten in Schiedsrichterkleidung den Wettkampfbereich. Kontrolle der: Spielberechtigung der Spieler, Trainerlizenzen, Spielfeldanlage und Materialien, Netzhöhe, Netzspannung, Antennen und Seitenbänder, Spielbälle (Luftdruck) und des Spielberichts bogens.	Einspielen beider Mannschaften auf je einer Spielfeldhälfte.	
		Sichtkontrolle der Spieler mit Hilfe der Spielerpässe.		

Zeit vor Start in Minuten	Phase	Schiedsgericht	Mannschaften	sonstige Personen
17:00		Der 1. Schiedsrichter pfeift. Ende der Einspielzeit.	Ende der Einspielzeit. Die Spieler verlassen das Spielfeld und begeben sich zur Mannschaftsbank.	
	Auslosung	Auslosung mit den Mannschaftskapitänen in offizieller Spielkleidung (Trikot); Eintragung des Ergebnisses der Auslosung im Spielberichtsbogen.	Mannschaften wechseln ggf. - je nach Ergebnis der Auslosung - die Spielfeldseiten.	
16:00		Ggf. Nachkontrolle der Netzhöhe.	Trainer/Mannschaftskapitäne kontrollieren, ggf. vervollständigen und unterschreiben spätestens jetzt die Mannschaftsliste im Spielberichtsbogen.	
15:00	Einspielen	Die Schiedsrichter beaufsichtigen das Einschlagen am Netz.	Einspielen (Einschlagen) beider Mannschaften in offizieller Spielkleidung (Trikot) am Netz.	Drei-Ball-System: Die Ballholer gehen hinter die Grundlinien und ggf. hinter das Bandensystem, um umherfliegende Bälle zu sichern.
12:00		Der 2. Schiedsrichter nimmt die unterschriebenen Aufstellungsblätter in Empfang und übergibt beide zusammen an den Schreiber. Der Schreiber kontrolliert, ob die Spieler, die auf den Aufstellungsblättern aufgeführt sind, auch in der jeweiligen Spielerliste stehen; erst danach trägt er diese im Spielberichtsbogen in der Grundaufstellung ein. Der 2. Schiedsrichter vergleicht die Eintragungen mit denen auf dem jeweiligen Aufstellungsblatt.		
05:00		Der 1. Schiedsrichter beendet mit einem	Mannschaften kehren an ihre Mannschafts-	Drei-Ball-System:

Zeit vor Start in Minuten	Phase	Schiedsgericht	Mannschaften	sonstige Personen
		Pfiff die offizielle Einspielzeit.	bank zurück.	Die Ballholer sammeln die Bälle ein und gehen anschließend auf ihre Positionen.
02:00		Die Schiedsrichter gehen auf ihre Positionen.	Die Spieler der Startaufstellung beider Mannschaften begeben sich zur Seitenlinie; die restlichen Mannschaftsmitglieder nehmen auf den Mannschaftsbänken Platz bzw. halten sich in der Aufwärmzone auf.	
01:30		Der 1. Schiedsrichter erlaubt mit einem Pfiff den Spielern der Startaufstellung das Spielfeld zu betreten.	Die Spieler der Startaufstellung beider Mannschaften betreten das Spielfeld.	
01:00		Drei-Ball-System: Der 2. Schiedsrichter verteilt zwei Spielbälle an die Ballholer.	Die Mannschaften nehmen ihre Startaufstellung ein.	
01:00		Der 2. Schiedsrichter vergleicht die Startaufstellung auf dem Spielfeld mit dem jeweiligen Aufstellungsblatt.		
00:30		Der 2. Schiedsrichter leitet ggf. den Libero-Austausch ein.		
00:15		Der 2. Schiedsrichter wirft dem ersten Aufschlagsspieler den (dritten) Spielball zu und signalisiert dem 1. Schiedsrichter durch heben beider Arme, dass das Spiel starten kann.		
00:00	Spielbeginn	Der 1. Schiedsrichter pfeift das Spiel an.		

